

Sieben-Tage-Inzidenz

unter
100

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis an drei Tagen hintereinander über 100, treten die Regeln des Infektionsschutzgesetzes am übernächsten Tag in Kraft. Liegt beispielsweise in einem Kreis Montag, Dienstag und Mittwoch die Inzidenz über 100, gelten die Regeln ab Freitag.

Stand: 2. Juni 2021

 = geschlossen / untersagt

 = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen  = keine Einschränkungen / erlaubt



 = negativer Corona-Test muss vorliegen

 = Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene Personen

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>



Private Kontakte

-  Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen sich maximal 10 Personen treffen. Die Zahl der Haushalte ist dabei nicht beschränkt.
-  Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte sowie genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren.




Ausgangsbeschränkungen

-  Keine




Einzelhandel

-  Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet.







Alkohol

-  Auf öffentlichen Flächen ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt. Die Bereiche werden durch Allgemeinverfügungen festgelegt und mit Schildern ausgewiesen.






Freizeiteinrichtungen

-  Diskotheken und Spaßbäder sind geschlossen.
-  Für die Nutzung von Innenbereichen muss ein negatives Test-Ergebnis vorliegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
-   Innenräume von Sonnenstudios können ohne negatives Testergebnis betreten werden. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.






Kultureinrichtungen

-  Kultureinrichtungen sind geöffnet, in Innenbereichen muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
 -   In Innenbereichen von Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Ausstellungshäusern und Galerien ist kein negativer Test notwendig.
- Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.




Körpernahe Dienstleistungen

-  Friseursalons sind geöffnet. Alle Friseurleistungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Friseur:innen müssen die Kontaktdaten der Kund:innen erheben.
-   Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erlaubt. Wenn Kund:innen keine Maske tragen können (zum Beispiel bei kosmetischen Behandlungen im Gesicht), müssen sie einen negativen Test nicht älter als 24 Stunden vorlegen. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).






Gastronomie

-  Innenbereiche von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen). An einem Tisch dürfen bis zu 10 Personen sitzen, vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit.
- In Außenbereichen wird kein negatives Testergebnis benötigt.






Sport

-  Gemeinsamer Sport als Gruppe ist mit bis zu 25 Personen (Innen) bzw. bis zu 50 Personen (außen) möglich. Sofern mehr als 10 erwachsene Personen in Innenräumen gemeinsam Sport treiben, muss jede:r Teilnehmer:in ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 18 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
 -   Für die gleichzeitige Nutzung einer Sportanlage (z.B. Fitnessstudios) gilt eine Obergrenze von 125 (Innen) bzw. 250 Personen (Außen). Trainieren mehr als 10 erwachsene Personen gleichzeitig oder steht pro Person weniger als 80 Quadratmeter Fläche zur Verfügung muss ein negatives Testergebnis vorliegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 18 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Schwimmbäder dürfen für das Bahnschwimmen oder die Schwimmbildung öffnen. Nutzen mehr als 10 Erwachsene gleichzeitig eine Schwimmhalle oder steht pro Person weniger als 80 Quadratmeter Fläche zur Verfügung, müssen alle ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von dieser Regelung ausgenommen). Bei Kindern und Jugendlichen sowie in Freibädern gibt es keine Testpflicht.




Tourismus

-  Touristische Beherbergung ist möglich. Gäste müssen bei der Anreise ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist.
-   Zusätzlich müssen sie alle 72 Stunden erneut ein negatives Testergebnis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von diesen Regelungen ausgenommen.






Bildungsbereich

-  Bei einer Inzidenz von unter 50: Präsenzunterricht für alle Schulformen.
- Ab einer Inzidenz von 50:
Jahrgänge 1 bis 6 befinden sich im Präsenzunterricht
Jahrgänge 7 bis E gehen in den Wechselunterricht.
Abschlussklassen und Q1 erhalten Präsenzangebote.
- Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.
- Hochschulen (mit Einschränkungen): Lehrbetrieb findet grundsätzlich digital statt.
"Praktische Studienformate" in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten können unter Auflagen stattfinden. Bibliotheken sind unter Auflagen geöffnet.






Kinder- und Jugendhilfe

-  Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (jenseits von Kindertagesstätten und Kindertagespflege) sind mit bis zu 25 Personen (Innen) bzw. 50 Personen (Außen) möglich.
-   Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 10 erwachsenen Teilnehmer:innen müssen alle ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).



Veranstaltungen

-  Gottesdienste und Bestattungen sind in geschlossenen Räumen mit maximal 125 Personen gestattet, im Freien mit maximal 250 Personen.
 -   Veranstaltungen mit Gruppenaktivität: Maximal 25 (Innen) bzw. 50 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
 - Veranstaltungen mit Marktcharakter: Maximal 125 (Innen) bzw. 250 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
 - Veranstaltungen mit Sitzungscharakter: Maximal 125 (Innen) bzw. 250 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>